Bezirksgericht Bülach

II. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG250026-C/U1 MO/MF/db

Mitwirkend: Bezirksrichter M. Müller (Verfahrensleitung), Bezirksrichter Ch. Aegerter und Ersatzrichter W. Dharshing sowie Gerichtsschreiberin M. Ortelli

Urteil vom 28. Oktober 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt X._____

betreffend **Brandstiftung etc.**

Privatklägerinnen

1. **B._____ AG**,
2. **C._____ des Kantons Zürich**,
3. **D._____**,

Anklage:
(sinngemäss)

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland E._____, Büro …, vom 16. Juni 2025 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Die Beschuldigten F._____ mit seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Y._____ und A._____ mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt X._____ sowie die Staatsanwältin G._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, act. 64:

- Schuldigsprechung von A._____ wegen mehrfacher Beschäftigung von Ausländern im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AIG.
- Freispruch von A._____ vom Vorwurf der Anstiftung zur Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB sowie vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.
- Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten.
- Vollzug der Freiheitsstrafe.
- Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenträger.
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft.
- Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'500.–).

2. Des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, act. 66:

- Der Beschuldigte A._____ sei vom Vorwurf der Anstiftung zur versuchten Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB freizusprechen.
- Der Beschuldigte A._____ sei vom Vorwurf des Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen.
- Der Beschuldigte A._____ sei vom Vorwurf der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung i.S.v. Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG freizusprechen.
- Es sei auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten.
- Die Privatklägerschaft sei mit ihren Zivilansprüchen auf den Zivilweg zu verweisen.
- Unter ausgangsgemässer Regelung der Kostenfolgen.

3. Der Privatklägerschaft 1 (B._____ AG), act. D1/28/7:

- Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft 1 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'559.95 zuzgl. 5 % Zins seit dem 18. Juni 2023 zu leisten.

4. Der Privatklägerschaft 2 (C._____ des Kantons Zürich), act. D1/28/8:

- Es sei der Beschuldigte schuldig zu sprechen.
- Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 15'790.35 zu leisten.

5. Der Privatklägerschaft 3 (D._____), act. D1:

- Es sei der Beschuldigte schuldig zu sprechen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 16. Juni 2025 (Datum des Poststempels: 17. Juni 2025) erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Staatsanwaltschaft) Anklage gegen den Beschuldigten wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung, Betrug und mehrfachem Beschäftigen von Ausländern ohne Bewilligung (act. D1/1/48).

2. Mit Verfügung vom 27. Juni 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am 28. Oktober 2025 vorgeladen und ihnen wurde eine Frist von jeweils 30 Tagen zur Stellung von Beweisanträgen und allfälliger Bezifferung und Begründung von Zivilforderungen angesetzt (act. 52). An der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 war der Beschuldigte mit seiner amtlichen Verteidigung und die Staatsanwaltschaft anwesend (Prot. S. 4 ff.). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und begründet sowie den Anwesenden übergeben (Prot. S. 54 ff.; act. 68).

II. Anklagevorwürfe

1. Anstiftung zu versuchter Brandstiftung und Betrug (Dossier-Nr. 1)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er soll zwischen dem 11. und 14. April 2023 F._____ dazu überredet haben, im an der H._____-gasse … in I._____ gelegenen Coiffeursalon "J._____" Feuer zu le-

gen, wobei er in der Folge auch noch die B._____ AG getäuscht und so eine Auszahlung von Fr. 3'783.– erwirkt haben soll.

2. Beschäftigung von Ausländer/innen ohne Bewilligung (Dossier-Nr. 7)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter zusammengefasst vor, er soll F._____ vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 im Coiffeursalon "J._____" in I._____ ohne entsprechende Bewilligung für Fr. 200.– pro Tag beschäftigt haben.

III. Sachverhalt

1. Grundsätze der Beweiswürdigung

1.1. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv die ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftatbestände verwirklicht hat, ist das Gericht keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, nach welchem es weder einen numerus clausus der möglichen Beweismittel noch feste Beweisregeln gibt, sondern das Gericht auf objektive und nachvollziehbare Weise darüber zu entscheiden hat, ob es eine Tatsache, von deren Feststellung die konkrete Entscheidung abhängt, mit hinreichender Sicherheit für bewiesen hält (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

1.2. Das Gericht darf sich in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sacherhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Gefordert ist ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit. Die Beweiswürdigung und Sachverhaltserstellung muss folglich gestützt auf alle vorhandenen und verwertbaren Beweismittel begründbar und für einen verständigen Menschen objektiv nachvollziehbar sein (TOPHINKE, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizeri-

sche Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 10 StPO N 82 f.).

1.3. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Beim Abwägen von Aussagen ist zu unterscheiden zwischen Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Während erstere die Grundlage liefert, ob einer Person vertraut werden kann, betrifft letztere die im Prozess massgebende Entscheidung, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht. Es darf indes nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu (BENDER/NACK/TREUER et al., Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 6. Aufl., München 2025, N 220). Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien (inhaltliche und strukturelle Kriterien) grosses Gewicht zu legen ist.

2. Anstiftung zu versuchter Brandstiftung (Dossier-Nr. 1)

2.1. Beweismittel

2.1.1. Aussagen des Beschuldigten

2.1.1.1. Der Beschuldigte machte bei seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 19. Dezember 2024 weitgehend von seinem Schweigerecht Gebrauch, stritt aber ab, dass er etwas mit der versuchten Brandstiftung zu tun gehabt habe (act. D1/1/16/2). Weiter sagte er aus, dass er F._____ durch seine Ex-Frau M._____ kenne und ihm kein Geld schulde (act. D1/1/16/2 F/A 7 und F/A 15). Auch in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025 stritt der Beschuldigte ab, F._____ zur Brandstiftung angestiftet zu haben (act. D1/1/16/3 F/A 23).

2.1.1.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 führte der Beschuldigte aus, er habe nichts mit der Brandstiftung zu tun. F._____ würde lügen. Hätte er etwas mit der Brandstiftung zu tun gehabt, dann hätte er den Vorfall nicht direkt der Polizei gemeldet und diesen gesagt, wer vermutlich hinter der Tat stecke. Ebenfalls wiederholte der Beschuldigte, dass er selber im Coiffeursalon angestellt war und damit F._____ auch kein Geld geschuldet habe (Prot. S. 28 f.).

2.1.2. Aussagen von F._____

2.1.2.1. F._____ führte anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 29. August 2024 aus, dass es der Plan des Beschuldigten gewesen sei, den Coiffeursalon "J._____" in I._____ anzuzünden. Dafür habe der Beschuldigte ihm sogar mitgeteilt, wie vorzugehen sei, damit die Überwachungskameras ihn nicht erfassen würden. Warum der Beschuldigte ihn zur Brandlegung angestiftet habe, habe er im Zeitpunkt der Planausarbeitung nicht gewusst (act. D1/1/15/3 F/A 6 und F/A 17).

2.1.2.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 führte F._____ erneut aus, dass die Brandstiftung der Plan des Beschuldigten gewesen sei, er aber nicht wisse, was das Ziel des Plans gewesen sei. Trotz Hinweis auf die Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB beteuerte er, dass er sich 100 %-ig sicher sei, dass die Idee nicht von ihm selber stamme, sondern vom Beschuldigten. Von sich aus wäre er nie auf die Idee gekommen einen solchen Brand zu legen (Prot. S. 16 f.).

2.1.3. Würdigung der Beweismittel

2.1.3.1. Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen nicht per se unglaubhaft, weisen aber gewisse Ungereimtheiten auf. Es lässt sich aber nicht eindeutig erkennen, ob er tatsächlich mit der Anstiftung etwas zu tun hatte oder ob es sich lediglich um eine Behauptung von F._____ handelte.

2.1.3.2. Die Aussagen von F._____ zu den Umständen wirken erlebnisbasiert, sind im Kern widerspruchsfrei und erscheinen plausibel resp. nicht völlig unglaubhaft.

2.1.3.3. Des Weiteren gilt zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft selbst in ihrem Plädoyer an der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 darauf hinwies, dass der Sachverhalt betreffend der Anstiftung zur versuchten Brandstiftung als nicht erstellt gelte und somit Abstand von ihrer Anklage nehme (act. 64 S. 11 Rz. 1.2).

2.2. Fazit

2.2.1. Insgesamt überzeugen die Aussagen von F._____ nicht vollends. Gleichzeitig wirken sie aber auch nicht per se unglaubhaft und es gibt durchaus Anhaltspunkte, die für die Schuld des Beschuldigten sprechen. Angesichts der auch nicht vollends überzeugenden Bestreitung des Beschuldigten bestehen insgesamt erhebliche Zweifel, dass der Beschuldigte F._____ tatsächlich zur Brandstiftung angestiftet hat.

2.2.2. Das Vorgefallene bleibt somit insgesamt so unklar, dass dem Beschuldigten die Anstiftung nicht ohne überwindbare Zweifel nachgewiesen werden kann. Entsprechend ist der Beschuldigte in dubio pro reo vom Vorwurf der Anstiftung zur versuchten Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB freizusprechen.

3. Betrug (Dossier-Nr. 1)

3.1. Sachverhalt

3.1.1. Der Beschuldige bestreitet den Sachverhalt sinngemäss in der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025 (act. D1/1/16/3 F/A 18 ff.). Es ist den Akten jedoch zu entnehmen, dass der Beschuldigte bei der Privatklägerschaft 1 (B._____ AG) eine Online-Schadensmeldung einreichte (act. D1/1/26/4) und am 18. Mai 2023 eine Schadensliste des beschädigten sowie zer-

störten Inventars der "K._____ GmbH" ("J._____") nachreichte (act. D1/1/28/7). Letztere wurde von der B._____ AG nicht übernommen, sondern diejenige, welche durch die L._____ AG erstellt wurde. Es erfolgte eine Vergütung von Fr. 3'783.– an die "K._____ GmbH" ("J._____") für das Inventar (act. D1/1/28/7). Der Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt und der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

3.2. Rechtliche Würdigung.

Das Verhalten des Beschuldigten bezüglich der Online-Schadenmeldung an die Privatklägerschaft 1 (B._____ AG) ist nur dann strafbar, wenn er der Anstiftung zur versuchten Brandstiftung schuldig gesprochen werden kann. Gemäss den obigen Ausführungen kann der Sachverhalt betreffend der Anstiftung zur versuchten Brandstiftung nicht rechtsgenügend erstellt werden. Somit ist weder der objektive noch subjektive Tatbestand des Betrugs erfüllt. Der Beschuldigte ist auch in diesem Anklagepunkt in dubio pro reo vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen.

4. Beschäftigung von Ausländer/innen ohne Bewilligung (Dossier-Nr. 7)

4.1. Beweismittel

4.1.1. Aussagen des Beschuldigten

4.1.1.1. Der Beschuldigte führte bei der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025 aus, dass er in der fraglichen Zeit selber angestellt gewesen und damit nicht Inhaber und Geschäftsführer des Coiffeursalons "J._____" in I._____ gewesen sei (act. D1/1/16/3 F/A 6 f. und F/A 25). Des Weiteren führt er in der Konfrontationseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 21. Januar 2025 aus, dass es M._____ gewesen sei, die F._____ im Coiffeursalon habe arbeiten lassen (act. D1/1/17 S. 13 f.).

4.1.1.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 führte der Beschuldigte aus, dass Frau M._____ F._____ in den Coiffeursalon gebracht und angestellt habe. Er habe nicht gewusst, das F._____ nicht hätte arbeiten dürfen.

Nicht bestritten wird durch den Beschuldigten, dass F._____ in der fraglichen Zeit tatsächlich im Coiffeursalon gearbeitet habe (Prot. S. 30 f.).

4.1.2. Aussagen von F._____

4.1.2.1. In der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 29. August 2024 führte F._____ zusammengefasst aus, er habe von Ende Juni oder Juli 2021 bis Dezember 2021 im Coiffeursalon "J._____" gearbeitet (act. D1/1/15/3 F/A 18).

4.1.2.2. Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 führte F._____ nochmals aus, dass er in der fraglichen Zeit im Coiffeursalon "J._____" gearbeitet habe. Der Beschuldigte habe ihm dabei den Lohn bezahlt. Des Weiteren sei der Beschuldigte der Geschäftsführer und Inhaber des Geschäfts gewesen und damit auch sein Chef. Der Beschuldigte soll dabei gewusst haben, dass er über keine Arbeitsbewilligung verfüge (Prot. S. 14 f.).

4.1.3. Aussagen von N._____

Frau N._____ gab anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025 an, dass F._____ im Coiffeursalon gearbeitet habe (act. D1/1/18/6 F/A 13). Des Weiteren führte sie aus, dass F._____ im Grunde der Stellvertreten des Beschuldigten gewesen sein soll für die Zeit, in welcher dieser selber nicht gearbeitet habe (act. D1/1/18/6 F/A 16). Abschliessend führte sie aus, dass auch in der Zeit, in welcher der Coiffeursalon unter dem Namen "O._____" im Handelsregister eingetragen gewesen sei, der Beschuldigte den Coiffeursalon faktisch geführt habe, da sie selber nicht anwesend gewesen sei. Die Eintragung im Handelsregister diente lediglich dazu, dass der Mietvertrag auf sie umgeschrieben werden konnte (act. D1/1/18/6 F/A 31).

4.1.4. Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und F._____

Aus den Fotos des Chatverlaufs (act. D1/1/15/2) und dem Bildschirmvideo des Chatverlaufs (act. 58) zwischen dem Beschuldigten und F._____ geht hervor, dass der Beschuldigte F._____ für dessen Arbeit bezahlte, ihn nach seinen An-

und Abwesenheiten fragte sowie instruierte und für "J._____" das Betreibungsamt aufsuchte.

4.1.5. Handelsregisterauszug der P._____ GmbH

Gemäss Handelsregisterauszug der P._____ GmbH war der Beschuldigte vom 6. Mai 2021 bis zum 20. Oktober 2023 als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer eingetragen.

4.1.6. Würdigung der Beweismittel

4.1.6.1. Die Aussagen des Beschuldigten wirken nicht per se unglaubhaft, überzeugen aber nicht. Er gibt zu, dass F._____ in der fraglichen Zeit im Coiffeursalon beschäftigt war. Dass er diesem keinen Lohn bezahlt habe und ihn auch nicht angestellt habe, da er selber bloss ein Angestellter gewesen sei, erscheint sachfremd.

4.1.6.2. Die Aussagen von F._____ und N._____ erscheinen erlebnisnah und sind frei von Wiedersprüchen. Der Beschuldigte wird aber nicht unnötig stark belastet, was für die Glaubwürdigkeit der Aussagen spricht.

4.1.6.3. Der Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und F._____ lässt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf ein Arbeitsverhältnis schliessen, in dem F._____ dem Beschuldigten hierarchisch untergeordnet war.

4.1.6.4. Der Handelsregisterauszug belegt, dass der Beschuldigte während der fraglichen Zeit als Gesellschafter und Geschäftsführer geamtet hat.

4.2. Fazit

Insgesamt erweist es sich als überwiegend wahrscheinlich, dass F._____ in der fraglichen Zeit durch den Beschuldigten angestellt gewesen war und durch diesen auch entlöhnt wurde. Der Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt und der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Gemäss Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG wird bestraft, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen oder Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

1.2. Vorliegend hat der Beschuldigte F._____, Staatsangehöriger vom Irak, im Zeitraum vom ca. 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 im Coiffeursalon "J._____" in I._____ als Coiffeur beschäftigt und ihn mit Fr. 200.– pro Tag entschädigt. F._____ verfügte dabei nicht über die nötige Arbeitsbewilligung. Der objektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei bei Fahrlässigkeit nach Art. 117 Abs. 3 AIG eine Übertretung vorliegt. Der Beschuldigte wusste, oder hat es zumindest in Kauf genommen, dass F._____ über keine gültige Bewilligung für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz verfügte und beschäftigte ihn trotzdem. Es liegt damit Vorsatz oder zumindest Eventualvorsatz vor. Der subjektive Tatbestand ist somit ebenfalls erfüllt.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Fazit

Der Beschuldigte ist somit der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Allgemeines

1.1. Bei Tatbeständen, welche mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht sind, ist im Bereich bis zu sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen prioritär eine Geldstrafe auszufällen (MAZZUCCHELLI, in: Niggli/Wipprächtiger, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. Basel 2019, Art. 41 StGB N 31). Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann aber dennoch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Vorliegend gilt zu beachten, dass der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit straffällig wurde und diverse Vorstrafen aufweist. Somit erscheint es nicht zweckmässig, erneut eine Geldstrafe auszusprechen. Aus diesem Grund wird vorliegend vom Primat der Geldstrafe abgewichen und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

1.2. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzungen oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straferhöhende Aspekte zu zählen (BGE 141 IV 61 E. 6.1.1 m.H.; BGer 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

2. Strafrahmen

Der Strafrahmen für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG (Dossier-Nr. 7) erstreckt sich bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe im Sinne von Art. 48 ff. StGB liegen keine vor.

3. Tatkomponente

3.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Erfolg als nicht mehr leicht einzustufen ist. Der Beschuldigte beschäftigte F._____ während fast sechs Monaten immer wieder in seinem Coiffeursalon "J._____". Dies ist zwar nicht eine ausserordentlich lange Zeit, aber auch nicht mehr kurz. Die objektive Schwere des Delikts ist als mittel einzustufen.

3.2. In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist dem Beschuldigten Vorsatz anzulasten. Aufgrund der diversen Vorstrafen ist es nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte nicht wusste, dass F._____ nicht hätte für ihn arbeiten dürfen. Es ist eher davon auszugehen, dass es dem Beschuldigten egal war, ob F._____ eine entsprechende Arbeitserlaubnis hatte oder nicht.

3.3. Aufgrund der objektiven und subjektiven Tatkomponente ist von einem mittleren Verschulden und einer verschuldensangemessenen Freiheitsstrafe von vier Monaten auszugehen.

4. Täterkomponente

4.1. Der Beschuldigte ist im Iran aufgewachsen und lebt seit 2016 in der Schweiz. Er ist geschieden und hat zwei Kinder in der Schweiz. Mit den Kindern hat er lediglich sporadisch Kontakt (Prot. S. 24 f. und S. 32 ff.). Vor diesem Hintergrund sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Straferhöhung oder Strafreduktion zur Folge hätten. Das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu werten.

4.2. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gemäss schweizerischem Strafregisterauszug bereits mehrere Vorstrafen aufweist

(act. 61). Es handelt sich zudem zumeist um einschlägige Vorstrafen, welche zu einer signifikanten Erhöhung der Einsatzstrafe um zwei Monate auf nunmehr sechs Monate führen.

5. Fazit

In Würdigung aller dargelegten strafzumessungsrelevanten Faktoren resultiert insgesamt eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessene **Freiheitsstrafe von sechs Monaten**.

VI. Vollzug

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Beschuldigte ist vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu verurteilen, weshalb die objektiven Voraussetzungen für den Strafaufschub grundsätzlich erfüllt sind. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einen getrübten Leumund aufweist und noch weitere Vorstrafen hat (act. 61). Dem Beschuldigten ist daher eine ungünstige Prognose zu stellen, weshalb die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausscheidet und die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

VII.Widerruf

1. Begeht der zu einer bedingten Strafe Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, ist der bedingte Vollzug zu widerrufen (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB).

2. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 25. Februar 2019 zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.–, unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren, verurteilt. Die Staatsanwaltschaft beantragt, dass diese Strafe zu widerrufen sei (act. 64 S. 19 Ziff. 4.5). Die amtliche Verteidigung äusserte sich nicht zum Widerruf.

3. Die durch den Beschuldigten begangene Straftat stellt ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB dar. Der Beschuldigte beging die vorliegende Tat während der vierjährigen Probezeit. Die Voraussetzung der Rückfalltat nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB ist demnach gegeben. Während der vorgenannten Probezeit hat der Beschuldigte eine Straftat begangen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihn die früheren Warnungen völlig unbeeindruckt liessen. Dem Beschuldigten kann zum jetzigen Zeitpunkt keine günstige Legalprognose ausgestellt werden. Folglich ist der bedingte Vollzug der von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 25. Februar 2019 ausgefällten Geldstrafe zu widerrufen und sie ist damit zu bezahlen. Die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu auszufällenden Strafe ist aufgrund der unterschiedlichen Strafarten vorliegend nicht möglich (vgl. näheres nachfolgend).

VIII. Einziehung und Beschlagnahmung

1. Die durch die Staatsanwaltschaft gesicherten Spuren und Beweismittel (vgl. Dispo-Ziffer 6) werden nach der Rechtskraft des Urteils vernichtet.

2. Die übrigen einzig zu Beweiszwecken beschlagnahmten Gegenstände (vgl. Dispo-Ziffer 7) sind dem Beschuldigten herauszugeben, da diese Gegenstände weder die Sicherheit von Menschen noch die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 69 StGB gefährden.

IX. Zivilansprüche

1. <u>Rechtliche Grundlagen</u>

Hat sich die geschädigte Person im Vorverfahren als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Allerdings soll das Strafgericht die Zivilklage nur entscheiden müssen, wenn der Anspruch spruchreif ist, d.h. über den Zivilanspruch ohne Weiterungen auf Grund

der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann. Beweiserhebungen für die Zivilklage muss das Gericht im Falle eines Freispruchs keine mehr machen (BSK StPO/JStPO-DOLGE, a.a.O., Art. 126 StPO N 19).

2. Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft 1 (B._____ AG)

Die Privatklägerschaft 1 konstituierte sich mit Eingabe und Formular vom 28. Februar 2025 (act. D1/1/28/7) als Zivil- und Strafklägerin und beantragte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'559.95 zzgl. 5 % Zins seit dem 18. Juni 2023. Der diesbezüglich Sachverhalt ist nicht spruchreif, womit die Privatklägerschaft 1 auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

3. Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft 2 (C._____ des Kantons Zürich):

Die Privatklägerschaft 2 konstituierte sich mit Eingabe und Formular vom 28. Februar 2025 (act. D1/1/28/8) als Zivil- und Strafklägerin und beantragte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 15'790.35. Der diesbezüglich Sachverhalt ist nicht spruchreif, womit die Privatklägerschaft 2 auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

4. Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft 3 (D._____)

Die Privatklägerschaft 3 konstituiert sich als Zivil- und Strafklägerin. Ihr Schadenersatzbegehren wurde auf keine Weise substantiiert nachgewiesen, womit sie vollumfänglich auf den Zivilweg verweisen werden.

X. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gebühr für das Vorverfahren sowie die angefallenen Auslagen sind ausgewiesen und können dem Kostenblatt entnommen werden (act. D1/1/50). Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG), sowie angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles, erscheint sodann vorliegend eine Entscheidgebühr von Fr. 4'500.– als ange-

messen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind der eingereichten Honorarrechnung mit einem entsprechenden Zuschlag für die Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2025 zu entnehmen (act. 67).

2. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei Teilfreisprüchen sind die Verfahrenskoten der beschuldigten Person anteilsmässig aufzuerlegen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Aufteilung der Kosten lediglich diejenigen Freisprüche zu einer Reduktion führen, welche tatsächlich vorliegen und nicht auch jene, die aufgrund einer anderen rechtlichen Qualifikation erfolgten (BSK StPO/JStPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 StPO N 6).

3. Vorliegend wird der Beschuldigte in den schwerwiegendsten Anklagepunkten freigesprochen, weshalb die Kosten ausgangsgemäss zu 4/5 auf die Staatskasse und zu einem 1/5 ihm zu überbinden sind. Die Kostenverteilung der amtlichen Verteidigung erfolgt im selben Verhältnis.

XI. Rechtsmittel

Gegen das vorliegende Urteil kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 und 399 Abs. 1 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird in folgenden Punkten freigesprochen:
   - Anstiftung zu versuchter Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB (Dossier 1)
   - Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 1)
2. Der Beschuldigte hat sich der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AIG (Dossier 7) schuldig gemacht.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten.

4. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

5. Der für die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 25. Februar 2019 gewährte bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50 wird widerrufen. Die Strafe ist somit zu bezahlen.

6. Die folgenden von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zur Vernichtung überlassen:

   - Mikrospuren – Vergleichsmaterial (A017'316'131)
   - Mikrospuren – Saugasservat (A017'316'506 / A017'316'517)
   - Tatort Fotografie (A017'325'198)
   - Mikrospuren – Klebbandasservat (A017'330'960)
   - Datensicherung (A017'354'299)
   - Datensicherung (A017'354'313)
   - Speichermedium für Datensicherung (A017'315'490)

7. Die folgenden von der Staatsanwaltschaft I beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten auf erstes Verlangen hin herausgegeben:

   - Handschuhe (A017'316'108)
   - Handschuhe (A017'316'119)
   - Handschuhe (A017'316'120)
   - Herrenjacke (A017'316'142)
   - Mobiltelefon Doro Phone Easy (A019'482'349)

   Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der Verzicht angenommen.

6. Sämtliche Schadenersatzansprüche werden auf den Zivilweg verwiesen.

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'500.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	2'500.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	25'500.–	amtl. Verteidigung (inkl. MWST; davon Fr. 10'000.– bereits bezahlt)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 1/5 auferlegt und zu 4/5 auf die Staatskasse genommen; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche im Umfang von 4/5 definitiv und im Umfang von 1/5 einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

10. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositivals unbegründetes Urteil an
   - den Beschuldigten und dessen Verteidigung (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (2-fach, übergeben)
   - Privatklägerschaft 1-3
   - die Bezirksgerichtskasse

   und nach Eintritt der Rechtskraft an
   - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A sowie Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" (per E-Mail)
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
   - die Bezirksgerichtskasse, zum Vollzug von Dispositiv Ziffer

11. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 28. Oktober 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Verfahrensleitung:	Die Gerichtsschreiberin:
M. Müller	M. Ortelli